

# **Neuenhagener Gewerbeverband e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Neuenhagener Gewerbeverband (nachstehend Gewerbeverband) ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen. Der Gewerbeverband hat seinen Sitz in Neuenhagen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden

### **§ 2 Zweck**

I. Zweck des Gewerbeverbandes ist

1. die Selbständigen als exponierte Träger freiheitlicher Lebensformen zusammenzufassen, sie in ihrer Stellung in Wirtschaft und Gemeinde zum Wohle der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken,
2. die örtlichen Selbständigen zu fördern, den Erfahrungsaustausch untereinander zu pflegen und die Anliegen der Mitglieder zu vertreten.

II. Der Gewerbeverband dient keinen Erwerbszwecken. Er vertritt grundsätzlich keine rein fachlichen Interessen und verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Gewerbeverbandes können werden:

1. Selbständige und Freiberufliche in Neuenhagen sowie umliegenden Gemeinden, die wirtschaftlich mit Neuenhagen verflochten sind und keinen eigenen Ortsverband des Deutschen Gewerbeverbandes haben.
2. Ehemalige Selbständige aus den gleichen Gemeinden, soweit sie kein Arbeitnehmerverhältnis eingegangen sind.
3. Einzelpersonen als Ehrenmitglieder durch Beschluss der Generalversammlung.
4. Eine Firma kann mit maximal 2 Personen vertreten sein.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss und Tod.
  - a. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
  - b. Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden monatlichen Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung begleicht.
  - c. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Generalversammlungsbeschlüsse oder den Sinn und Zweck des Gewerbeverbandes verstößt. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit Zustellung des Beschlusses des Vorstandes ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluß wird nach Bestätigung durch den Beirat rechtswirksam. Binnen 10 Tagen nach Zustellung der Bestätigung des Beirates kann Berufung zum Ehrengericht, das endgültig entscheidet, eingelegt werden.
3. Ein Auseinandersetzungs-Anspruch steht den Ausscheidenden am Gewerbebandsvermögen nicht zu.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Gewerbeverbandes, soweit solche für diesen besonderen Zweck geschaffen sind, teilzunehmen.

# **Neuenhagener Gewerbeverband e. V.**

## **Satzung**

2. Das Mitglied soll den Gewerbeverband in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gewerbeverbandes zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Gewerbeverbandes, seiner Mitglieder und seinen Ideen schaden könnte.
3. Eingaben an gemeindliche und staatliche Stellen und andere Organisationen, alle Maßnahmen, die wirtschafts- und sozialpolitische Belange betreffen, müssen, wenn sie im Namen des Gewerbeverbandes erfolgen, über den Vorstand geleitet werden. Von Eingaben rein örtlicher Art, die im allgemeinen Interesse liegen, sollen dem Gewerbeverband Abschriften übermittelt werden.

### **§ 6 Verbandsvermögen**

1. Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:
  - a. die Beiträge der Mitglieder
  - b. Zuwendungen, Spenden
  - c. das Verbandsvermögen mit seinen Erträgen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung in einer Beitragsordnung mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren festgelegt.

### **§ 7 Verbandsorgane**

Verbandsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Gewerbeverbandes.
2. Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung alljährlich einmal ein. Die Mitglieder werden hierzu jeweils schriftlich mit Ort, Zeit und Tagesordnung und einer Frist von 2 Wochen eingeladen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sollen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen.
4. Zur Erörterung und Beschlussfassung kommen nur Tagesordnungspunkte. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit beschließen.
5. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung und muss auf Beschluss des Vorstandes oder des Beirates jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie innerhalb 6 Wochen einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies beantragt.
6. Der Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
  - d) die Beitragsordnung
  - e) die Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
  - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern
  - g) die Wahl des Ehrengerichtes
  - h) die Verbandsauflösung
  - i) die Wahl der Beiräte

# **Neuenhagener Gewerbeverband e. V.**

## **Satzung**

### **§ 9 Der Beirat**

1. Der Beirat setzt sich aus maximal acht Mitgliedern zusammen. Er berät gemeinsam mit dem Vorstand, sofern er nicht allein zu beschließen hat.
2. Der Beirat beschließt über die Stellungnahme des Gewerbeverbandes In grundsätzlichen Fragen. Soweit zu diesen Fragen Richtlinien der Mitgliederversammlung vorliegen, dienen diese Beschlüsse deren Durchführung.
3. Der Beirat gibt: dem Vorstand Empfehlungen. Der Beirat kann mit Aufgaben betraut werden.

### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - h) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. Das Amt als Vorstandsmitglied endet vorzeitig durch Niederlegung, Konkurs, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beirat kann ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung seines Amtes vorläufig entheben. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Gewerbeverbandes im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Beirates. Er entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan durch die Satzung zugewiesen sind. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorsitzende hat den Vorsitz In den Zusammenkünften des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung. Im Vorstand hat der Vorsitzende Stichtentscheidung.
7. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
8. Der Schriftführer ist für die Abfassung der Protokolle der Vorstandssitzungen, der Beiratssitzungen und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben
9. Der Kassierer ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Er stellt zusammen mit dem Vorsitzenden den Haushaltsplan auf und legt ihn dem Beirat zur Billigung vor. Er hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

### **§ 11 Verbandsausschüsse**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand oder dem Beirat errichtet werden.
2. Die Ausschüsse sind mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, Sachverständige zur Behandlung besonderer Fragen heranzuziehen

# Neuenhagener Gewerbeverband e. V.

## Satzung

### § 12 Das Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern, die im Bedarfsfall im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Dem Ehrengericht darf kein Mitglied des Beirates oder des Vorstandes angehören. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Ehrengericht ist Berufungsinstanz beim Ausschlussverfahren. Es tritt als Schiedsgericht in allen Streitigkeiten zwischen Gewerbeverband und Mitgliedern zusammen.

### § 13 Auflösung

Die Auflösung des Gewerbeverbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt, so ist eine, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung, einzuberufen. Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindesten drei Viertel der Mitglieder *vertreten*, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

### § 14 Schlussbestimmungen

1. Soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen finden durch Zuruf statt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Delegierten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Strausberg.

Neuenhagen, den 6.5.1992